

46. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Mittwoch, den 8.06.2011

Entwurf der 13. AtG Novelle

Stellungnahme von Wolfgang Renneberg

I. Zu Nr.1 (§7 AtG)

Der Gesetzesentwurf ist verfassungsrechtlich anfechtbar. Es besteht ein hohes Risiko, dass das Gesetz in der vorliegenden Fassung vom Bundesverfassungsgericht auf Antrag wegen Verstoßes gegen Art. 3 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt wird.

Begründung:

Art. 3 GG schützt auch die Betreiber von Kernkraftwerken gegen ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen durch den Staat.

Eine Ungleichbehandlung der Betreiber liegt darin, dass für ihre Anlagen ganz unterschiedliche Laufzeiten festgelegt werden. Die Laufzeiten für die alten Anlagen, die mit sofortiger Wirkung stillgelegt werden sollen, liegen deutlich unterhalb der Laufzeiten der anderen neueren Anlagen, die ab 2015 stillgelegt werden sollen. Darüber hinaus werden auch im Verhältnis der alten Anlagen untereinander sowie der neueren Anlagen untereinander verschiedene Laufzeiten festgesetzt.

Die nicht nur unwesentliche Ungleichbehandlung führt dann zur Verletzung des Gleichbehandlungsgebots, wenn sie nicht gerechtfertigt ist. In der Begründung des Gesetzesentwurfs findet sich keine Begründung der Ungleichbehandlung.

Nach der gesetzlichen Regelung ist eine Strommengenübertragung möglich. Damit könnten ungleiche Laufzeiten grundsätzlich ausgeglichen werden. Ein Ausgleich durch Strommengenübertragung kann die Ungleichbehandlungen jedoch nur kompensieren, wenn die Strommengen vom gleichen Betreiber auf seine eigenen Anlagen vollständig übertragen werden könnten. Das ist jedoch nicht der Fall. Beispielsweise kann Vattenfall seine verbleibenden Strommengen aus dem Kontingent des Kernkraftwerks Krümmel nicht mehr auf eigene Anlagen verteilen.

Die Begründung stellt darüber hinaus fest, dass grundlegende Unterschiede der einzelnen Reaktoren nach der RSK Bewertung nicht festzustellen seien. Der Gesetzesentwurf enthält keine sicherheitstechnische oder sonstige Begründung für die unterschiedliche Laufzeitfestlegungen für die einzelnen Reaktoren und Reaktorgruppen. Warum die acht bislang aufsichtlich stillgelegten Reaktoren jetzt alle zugleich vom Netz gehen sollen, ist aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber muss jedoch zumindest erkennen lassen, welche

Gesichtspunkte ihn bewogen haben, unterschiedliche Laufzeiten festzusetzen. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Damit erscheint die Regelung der Laufzeiten unter Nr. 1 des Gesetzesentwurfs zu § 7 AtG willkürlich. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG ist damit indiziert.

Empfehlung:

Festlegung gleicher Laufzeiten für alle Anlagen. Bei gleichen Laufzeiten von höchstens 27 Jahren für jedes Kernkraftwerk würden die alten Anlagen einschließlich Krümmel nicht mehr ans Netz gehen. Bei gleichen Laufzeiten über 27 Jahren bedürfte es einer sicherheitstechnischen Begründung für die kürzeren Laufzeiten der alten Kernkraftwerke (einschließlich Krümmel). Diese Begründung ist evident, sie muss jedoch erkennbar vorgetragen werden. Die genannte Gruppe dieser Kernkraftwerke ist sicherheitstechnisch veraltet, ist gegen Flugzeugabstürze am schlechtesten geschützt und beinhaltet damit ein vergleichsweise erhöhtes Betriebsrisiko.

II. Fehlende Regelungen

Im Gesetzesentwurf sind zentrale überfällige Regelungen nicht enthalten, die sich zu einem wesentlichen Teil inhaltlich in den von den Oppositionsfraktionen vorgelegten Entwürfen in verschiedener Form wiederfinden. Die genannten Punkte sind regelungsreif.

1. Betreiberpflicht

§ 7 d verpflichtet den Betreiber unter sehr einschränkenden Bedingungen lediglich zu einer *Sorge* für die Sicherheit der Anlage. Damit fällt das Atomgesetz weit hinter das Bundesimmissionsschutzgesetz zurück, welches bereits kleine immissionsschutzpflichtige Betriebe verpflichtet, die Sicherheit nach dem Stand der Technik zu *gewährleisten*. Vor dem Hintergrund von Fukushima und den im Entwurf des Gesetzes gezogenen Konsequenzen ist nicht verständlich, warum die Betreiber nicht dazu verpflichtet sein sollten, die Vorsorge gegen Schäden nach Stand von Wissenschaft und Technik in eigener Verantwortung zu gewährleisten.

Empfehlung:

§ 7d wird ersetzt durch § 7d Abs.1 (neu):

„Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlage so zu betreiben, dass die Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gewährleistet ist.“

2. Endlagerauswahl

Nach internationalem Standard werden für die Endlagerung hochaktiver Abfälle Auswahlverfahren durchgeführt, um den bestmöglichen Standort für radioaktive Abfälle zu finden. Diese Zielsetzung entspricht auch der verfassungsgemäßen Auslegung des Atomgesetzes nach dem Bundesverfassungsgericht, nach der der bestmögliche Grundrechtsschutz zu gewährleisten ist. Dieser Grundsatz gilt rein rechtlich auch für die Endlagerung.

Empfehlung:

Die Pflicht den bestmöglichen Standort festzulegen, wird gesetzlich verankert.

In § 9b Abs.4 wird nach dem ersten Halbsatz „Der Planfeststellungsbeschluss darf nur erteilt werden, eingefügt:

„wenn der bestmögliche Standort nach zuvor festgelegten, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Auswahlkriterien ausgewählt worden ist und“

In § 9b Abs.5 wird nach Nr. 3 eingefügt

„4. Die Planfeststellung erfolgt in Teilschritten. Die Einzelheiten des Verfahren werden in einer Rechtsverordnung geregelt.“

3. Auskunftspflicht Rückstellungen

Die Rückstellungen der Kernkraftwerksbetreiber nach § 249 HGB sollen dazu dienen, die Finanzierung von Stilllegung und Entsorgung auch dann zu finanzieren, wenn keine Kernkraftwerke mehr laufen. Es gibt zurzeit keine Behörde, die überprüfen könnte,

- ob und inwieweit die Rückstellungen der Kernkraftwerksbetreiber für die Zukunft hinreichend sicher angelegt sind,
- ob sie in der Höhe ausreichen,
- inwieweit sie – wenn sie gebraucht werden – auch liquide sind,
- ob sie insbesondere dann, wenn sie nur noch finanzielle Lasten darstellen, bei internationalen geschäftlichen Transaktionen übernahmefest sind.

Gesetzliche Regelungen fehlen.

Empfehlung:

Nach § 19 a wird eingefügt:

„§19 b

Der Betreiber ist verpflichtet, der Atomaufsichtsbehörde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die seine Rückstellungen nach § 249 HGB zur Sicherung aller zukünftigen Leistungen für die geordnete Beseitigung aller radioaktiven Abfälle sowie der Stilllegung und des Abbaus der Anlagen betreffen.

Die Atomaufsichtsbehörde ist verpflichtet jährlich zu prüfen, ob die zukünftigen Leistungen des Betreibers nach Satz 1 finanziell hinreichend abgesichert sind. Leistungen sind finanziell dann hinreichend für die Zukunft abgesichert, wenn sie unter allen denkbaren geschäftlichen Situationen zum Zeitpunkt der zukünftigen Leistungen zur Verfügung stehen werden.

Die Atomaufsicht ist verpflichtet, das Parlament über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren. Der nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehende Schutz der vom Betreiber an die Atomaufsichtsbehörde übermittelten Daten bleibt bestehen.“